



Heimhilfe

Die Sozialbetreuungsberufe – darunter auch die **HEIMHILFE** – sind gesetzlich geregelt. Die Heimhilfe wird für **Mitarbeiter:innen in der Seniorenarbeit und Behindertenhilfe** zur wertvollen und ausbaufähigen **Berufsausbildung**.

Sie beinhaltet das **Modul „Unterstützung in der Basisversorgung“** und berechtigt und befähigt Absolvent:innen zu vielen wichtigen Tätigkeiten (siehe Rückseite).

- Kursort:** Schule für Sozialbetreuungsberufe im Diakoniewerk Salzburg
Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg
- Kursbeginn/-ende:** Beginn: Freitag, 21. Februar 2025
Ende: Februar 2026
- Kurszeiten:** 1 x wöchentlich, freitags, 14.00 – 18.00 Uhr (fallweise ganztags)
- Abschluss:** Heimhilfe-Zeugnis, GuK-BAV-Zeugnis
- Kosten:** Übernahme der Kurskosten und Lohnkostenersätze für Träger durch das Land Salzburg
- Kursumfang:** 200 h Theorie und 200 h Praxis laut Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz
- Zielgruppe:** Personen noch ohne sozialberufliche Ausbildung in stationärer und/oder mobiler Betreuung
- Anmeldung:** Lebenslauf mit Foto, kurzes Motivationsschreiben
- Aufnahmetag:** 11. November 2024 / 09. Dezember 2024 / 27. Jänner 2025
(Beginn: 8.00 Uhr)

Auskünfte/Anmeldungen:

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg
Erzabt-Klotz-Straße 11
5020 Salzburg
Tel.: 0662/6385 53 000
E-Mail: ausbildung.sbg@diakoniewerk.at
Web: www.zukunftsberufe.at

zum **Berufsbild der HEIMHILFE** –
Auszug aus dem **Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz**

Heimhelferin oder Heimhelfer
Berufsbild

§ 6

- (1) Die Heimhelferin oder der Heimhelfer unterstützt Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere in mobiler Form im Wohnbereich der oder des Betreuten durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Die Heimhelferin oder der Heimhelfer fördert Eigenaktivitäten und die Hilfe zur Selbsthilfe.
- (2) Die Berufsausübung darf ausschließlich im Rahmen von Einrichtungen erfolgen, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt.

Tätigkeitsbereich

§ 7

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Heimhelferin oder des Heimhelfers umfasst insbesondere:
 1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung udgl),
 2. Beheizung der Wohnung und Besorgung des Brennmaterials,
 3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (Einkauf, Post, Apotheke, Behörden udgl),
 4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
 5. Förderung von einfachen Aktivitäten (Anregung zur Beschäftigung udgl),
 6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
 7. hygienische Maßnahmen (Wäschegebarung udgl),
 8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
 9. Unterstützung von Pflegepersonen,
 10. Dokumentation,
 11. Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage.
- (2) Die Aufgaben des hauswirtschaftlichen Bereichs (Abs. 1 Z 1 bis 10) sind unter Berücksichtigung der Anordnungen der oder des Betreuten sowie der Angehörigen der Sozial- oder Gesundheitsberufe eigenverantwortlich zu erbringen. Die Unterstützung bei der Basisversorgung (Abs. 1 Z 11) darf nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.